



Reit- und Fahrverein Guntersblum e. V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Guntersblum e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 90 VR 1947 eingetragen.

Er ist ferner dem Verband der rheinhessischen Reit- und Fahrvereine e.V. sowie dem Landesportbund e.V. angeschlossen.

§2

Zweck , Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen , die gerichtet sind auf :
 - a) die reitsportliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder
 - b) die Bemühungen um die Hebung und Verbesserung der Pferdezucht- und Haltung
 - c) die Durchführung und Auswertung von Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen
 - d) seine besondere Aufgabe sieht er in der Ausbildung der Jugend im Reit- und Fahrsport und im Voltigieren
 - e) die Ausübung einer der Landschaft angepassten Reit- und Fahrsportes
 - f) gegenseitigen Erfahrungsaustausch in Fragen der Pferdezucht , Pferdehaltung und Pferdeleistungsprüfungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Der Verein besteht aus :
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
3. a) aktive Mitglieder sind alle Personen , die sich aktiv an den §2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) passive Mitglieder sind Personen des Vereins , die bereit sind , die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen

c) jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

e) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein Im Rahmen der Satzung. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die Festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) je aktives Mitglied, das das Reit- und Fahrgelände benutzt sind 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr abzuleisten. Bei Verhinderung des Mitgliedes kann für diese eine Ersatzperson die Arbeitsstunden erbringen.
 - c) bei nicht geleisteten Arbeitsstunden sind je Stunde 5.-€ an den Verein zu entrichten.
 - d) als Nachweis für die geleisteten Arbeitsstunden gilt der von einem Vorstandsmitglied abgezeichnete Stundennachweis.

- e) der Arbeitsstundennachweis ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beim Vorstand abzugeben. Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen zu diesem Zeitpunkt finanziell ausgeglichen werden.
 - f) der Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden bzw. die Ausgleichszahlung berechtigt das Mitglied zur weiteren Nutzung der Reitanlage für das jeweilige folgende Jahr.
3. Die Mitgliederbeiträge sowie die Höhe der Arbeitsstunden und deren geldlichen Ausgleich werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 4. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten hat und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) bei groben wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie gegen groben unsportlichen Betragens.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- d) über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- e) Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen den Entscheid schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurück zu geben.

§6

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne §2
- c) Vereinstätigkeit
- d) Instandhaltung Reitgelände

Vereinsvermögen

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarung übernommen wurde.

§8

Organe des Vereins

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

§9

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendleiter

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

- 2. Der Vorstand wird von Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende – im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – führt den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Kann ein Vorstand auf der Jahreshauptversammlung nicht gebildet werden, führt der amtierende Vorstand die Geschäfte mit sämtlichen Rechte und Pflichten weiter, bis er in seinem Amt bestätigt oder ein neuer Vorstand gewählt wurde.

4. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) führen der Vereinsgeschäfte
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Vorstandssitzungen kann telefonisch oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschriften der Versammlungen an. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Kassenwart übernimmt die Rechnungsführung, die Einziehung der Beiträge und die Kassenführung.
8. Der Jugendleiter führt die Jugendabteilung. Er vertritt ihre Belange vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§10

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Mit Schluss des Geschäftsjahres ist die Jahresabrechnung abzuschließen und innerhalb von 8 Wochen der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Kasse ist am Ende des Geschäftsjahres von 2 nicht im Vorstand angehörenden Mitgliedern zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
4. Der Kassenführer hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Jedes Mitglied hat das Recht, die Kassenbücher nach Antragstellung an den Vorstand einzusehen.

§11

Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin einberufen.
b) eine ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
c) außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (außer bei der Wahl des 1. Vorsitzenden). Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge können bis zur Genehmigung der Tagesordnung mit Zustimmung der Versammlung erstellt werden.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Beiträge
 - d) die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung, die das Leben des Vereins im Sinne des §2 bestimmen.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden.
5. Der Schriftführer hat bei jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse sinngemäß aufzuführen sind.

§12

Alle Ämter sind Ehrenämter

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.
2. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, hat zugleich einen Liquidator zu bestellen.

§14

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.

§15

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 26.10.2014 neu überarbeitet und tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft und wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Mainz eingetragen.

Guntersblum 26.10.2014

1. Vorsitzende : Nadine Thiel-Kuhn